

Verordnung

des Landratsamtes Zwickauer Land zur Festsetzung des Naturdenkmals „Pfarrgarten Weißbach“ in der Gemeinde Langenweißbach im Landkreis Zwickauer Land

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluß vom 12. September 1996, Beschluß-Nr.: 230/96/1, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Langenweißbach im Landkreis Zwickauer Land wird als Naturdenkmal festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Pfarrgarten Weißbach“

§ 2 Schutzgegenstand

- 1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca 3,0 ha.
- 2) Das Naturdenkmal umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Langenweißbach, Gemarkung Weißbach die Grundstücke Flurstücksnummern 503/3, und 517 der Gemarkung Weißbach sowie Teile der Grundstücke Flurstücksnummern 503/7, 503/8, 512/1, 514 der Gemarkung Weißbach.
- 3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickauer Land vom 12. September 1996, Ausgabe 1992 im Maßstab 1:10000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen und in einer Flurkarte (Ausgabe September 1995) im Maßstab 1:2730 (Anlage 2) mit einer durchgezogenen bzw. unterbrochenen Linie rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußkante. Die Karten (Anlage 1 und 2) sind Bestandteil der Verordnung.
- 4) Die Verordnung mit Karten wird im Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde in 08056 Zwickau, Werdauer Str. 7, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Naturdenkmals aus folgenden Gründen:

1. Die Erhaltung des in seiner ursprünglichen Ausprägung noch weitestgehend vorhandenen Pfarrgartens aus kulturellen Gründen und des sich anschließenden Laubholzbestandes beiderseits des Ölbaches mit seinem parkähnlichen Charakter.
2. Die Sicherung des alten höhlenreichen Obst- und Laubholzbestandes, der Trockenmauern und der vorhandenen Gewässer und Feuchtwiesenbiotope als zusammenhängender Lebensraum für bestandbedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zum Schutz der Feuersalamanderpopulation, der Mauerfugengeschöpfen, der Höhlenbrüter sowie der Vielzahl der in diesem Gebiet vorkommenden Insektenarten.

§ 4 Verbote

- 1) In dem Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner nachhaltigen Störung führen können.
- 2) Im Naturdenkmal ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen, ober- oder unterirdisch, zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. jegliche Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern oder zu behandeln;
 5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 6. Gewässer zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. landschafts- und standortfremde Pflanzen (einschließlich Ziergewächse) einzubringen
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, diese mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. außerhalb von eingerichteten Feuerstellen Feuer anzuzünden;
14. Flächenverbrennungen durchzuführen;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
16. Kahlhiebe oder eine Umwandlung des Gehölzbestandes vorzunehmen;
17. an den Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder ein weiteres Wachstum verhindern;
18. Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anzuwenden.

§ 5 Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Für die Erhaltung und langfristige Sicherung des Naturdenkmals sind insbesondere folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich:

1. extensive ein- bis zweimalige Mahd der Streuobstwiese jeweils nach dem 15. Juli;
2. fachgerechter Pflegeschnitt der Bäume;
3. Erhaltung der Höhlenblume;
4. Bei Ausfall der Obstbäume Vornahme von Ersatzpflanzungen mit Hochstämmen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 02. Oktober 1996

Otto
Landrat

